

Widerruf des absoluten Feuer- und Feuerwerksverbots im Wald und in Waldesnähe infolge Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hebt das absolute Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe auf und erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), § 60 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das absolute Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe wird per 4. August 2020, 15 Uhr, aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 30. Juli 2020 wird widerrufen.

Solothurn, 4. August 2020

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung der Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie per Mail an:

Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Amtsblatt)
Departementssekretariate
Einwohnergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Weiterleitung/Veröffentlichung)
Bürgergemeinden und Waldeigentümer des Kt. Solothurn (via BWSo zur Weiterleitung/Veröffentlichung)
KFS, AMB
SGV/Kant. Feuerwehrinspektor
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Staatsanwalt- und Jugendanwaltschaft
Medien